



**Gemeinde Uttenweiler
Landkreis Biberach**

**SATZUNG
zur 7. Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ der
Gemeinde Uttenweiler**

Der Gemeinderat der Gemeinde Uttenweiler hat aufgrund § 142 Abs. 1 und 3 und § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung zur 7. Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Änderung und Teilaufhebung**

Das durch Satzung vom 22.01.2007, bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 01.02.2007, mit der 1. Änderung der Satzung vom 22.03.2010, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 08.04.2010, mit der 2. Änderung der Satzung vom 21.03.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 31.03.2011, mit der 3. Änderung der Satzung vom 02.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 05.05.2011 und der 4. Änderung der Satzung vom 20.05.2019, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 22.05.2019, mit 5. Änderung der Satzung vom 13.12.2019, öffentlich bekanntgemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Uttenweiler am 19.12.2019, mit 6. Änderung der Satzung vom 19.10.2020, öffentlich bekanntgemacht auf der Homepage der Gemeinde Uttenweiler am 20.10.2020 beschlossene Sanierungsgebiet wird wie folgt geändert.

**§ 2
Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten weiterhin. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB bleibt bestehen.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Der Durchführungszeitraum für das Sanierungsgebiet wird verlängert. Die Sanierung „Ortsmitte“ soll bis spätestens 31.12.2022 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

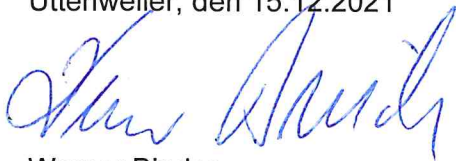
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Uttenweiler geltend zu machen.

Die Satzung einschließlich Begründung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uttenweiler von jedermann eingesehen werden.

Uttenweiler, den 15.12.2021



Werner Binder
Bürgermeister